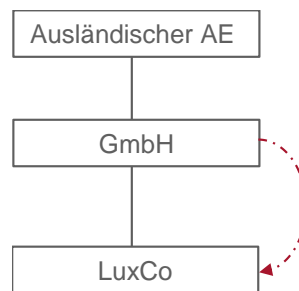


Steuerneutraler Downstream-Merger bei ausländischen Anteilseignern möglich

In seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 22. April 2016 hat das Finanzgericht Düsseldorf entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass ein steuerneutraler Downstream-Merger auch dann möglich sein soll, wenn die Abwärtsverschmelzung einer deutschen Körperschaft mit ausländischen Anteilseignern zum Wegfall des deutschen Besteuerungsrechts an den Anteilen der übernehmenden Körperschaft führt.



Auffassung der Finanzverwaltung

Entsprechend der im Umwandlungssteuererlass vom 11. November 2011 niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung dürfen im Fall eines Downstream-Mergers die Anteile an der übernehmenden Körperschaft in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft nur dann mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung dieser Anteile an der übernehmenden Körperschaft durch die Umwandlung nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Diese Voraussetzung wird im Regelfall nicht erfüllt, wenn die übertragende Körperschaft ausländische Anteilseigner hat und zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat der Anteilseigner ein dem OECD-Musterabkommen entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen existiert, welches das Besteuerungsrecht an solchen Anteilsveräußerungsgewinnen dem Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners zuweist. In einem solchen Fall sind nach Ansicht der Finanzverwaltung die Anteile an der übernehmenden Körperschaft in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen und der daraus resultierende Veräußerungsgewinn entsprechend den Grundsätzen des nationalen Rechts der Besteuerung zu unterwerfen. Demnach wird der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen durch eine Kapitalgesellschaft zwar grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit; allerdings werden 5 Prozent



des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt und damit der Besteuerung unterworfen.

Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf

Das Finanzgericht Düsseldorf hält die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung für nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar und schließt sich damit der herrschenden Meinung in der Literatur an. Würde man im Hinblick auf die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft die Voraussetzungen für den Buchwertansatz gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwStG anwenden, wird deutlich, dass diese denknötwendig nicht erfüllt sein können. Diese sehen nämlich wie oben erwähnt vor, dass die spätere Besteuerung der übergehenden Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer sichergestellt sein muss und das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenden Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Die Anteile an der übernehmenden Körperschaft gelangen jedoch gar nicht in das Betriebsvermögen der übernehmenden Körperschaft, so dass dort auch keine spätere Besteuerung der Anteile erfolgen kann. Damit wären im Fall eines Downstream-Mergers die Anteile an der übernehmenden Körperschaft in der Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers immer mit dem gemeinen Wert anzusetzen, so dass ein steuerneutraler Downstream-Merger ausgeschlossen wäre.

Dies kann nach Ansicht des Gerichts vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Vielmehr handele es sich bei § 11 Abs. 2 Satz 2 UmwStG um eine spezielle und abschließende Bewertungsregel für die Anteile der übertragenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft. Danach sind diese Anteile mindestens mit dem Buchwert, ggf. erhöht um bestimmte vorherige Abschreibungen und Abzüge, und höchstens mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Bedeutung des Urteils für Steuerpflichtige

Das für den Steuerpflichtigen günstige Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf hat keine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus.

Zudem hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (§ 115 Abs. 2 FGO). Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung von diesem Rechtsmittel gebrauch machen wird. Dementsprechend wird sich der Bundesfinanzhof voraussichtlich mit der Streitfrage zu befassen haben. Bis dahin bleibt abzuwarten, ob dieser sich der Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf anschließen wird.

Steuerpflichtige in vergleichbarer Situation sollten noch nicht bestandskräftig gewordene Bescheide durch Einlegung eines Einspruchs bzw. Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Finanzgericht mit Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf offen halten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Dr. Norbert Mueckl
E-Mail:
norbert.mueckl@bakermckenzie.com



Sonja Klein
E-Mail:
sonja.klein@bakermckenzie.com



Dr. Christian Port
E-Mail:
christian.port@bakermckenzie.com



Ludmilla Maurer, MintTax
E-Mail:
ludmilla.maurer@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB

Berlin

Friedrichstraße 88 / Unter den Linden
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 2 20 02 81 0
Fax: +49 (0) 30 2 20 02 81 199

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

Frankfurt/Main

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt/Main
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

München

Theatinerstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrunds Schreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrunds Schreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwalts-gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.
© Baker & McKenzie